

## **A Die Kulturhoheit der Länder:**

Art. 70 (1) GG: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ [Häcker: Vgl. auch Artikel 30 und 31, 74 und 75. In der Bildungspolitik verleiht das Grundgesetz dem Bund so gut wie keine Befugnisse.]

Art. 75 (1a) GG: [Der Bund hat das Recht, Rahmenvorschriften zu erlassen, so vor allem über] „die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens.“

Art. 91b GG: „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken.“

Entschließung vom 18.10.1949: „Die Ständige Konferenz der Kultusminister stellt fest, daß das Bonner Grundgesetz die Kulturhoheit der Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland staatsrechtlich anerkennt.“

## **B Die Kultusministerkonferenz (KMK): einige wesentliche Vereinbarungen**

### **1. Das Hamburger Abkommen vom 28.10.1964 (Fassung vom 14.10.1971):**

- Beginn und Ende des Schuljahres (vom 1. August bis zum 31. Juli)
- Schulpflicht, Beginn und Dauer (von ca. 6 Jahren bis zur Volljährigkeit)
- Ferienregelung: 75 Werktagen, dazu kommen einige (ca. 5) bewegliche Ferientage
- Bezeichnungen im Schulwesen: Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule, Berufsschule usw.
- Organisationsformen: Sprachenfolge, Aufnahmeverfahren, Prüfungen und deren Anerkennung
- Bezeichnung und Beschreibung der Notenstufen (vgl. Notenbildungsverordnung)
- Gegenseitige Anerkennung der Abschlusszeugnisse
- Pädagogische Versuche, „die von der ...] vereinbarten Grundstruktur des Schulwesens abweichen, bedürfen der vorherigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz“.

### **2. Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 7.7.1972:**

- Gliederung des Unterrichtsangebots (Grund- und Leistungskurse, Pflicht- und Wahlbereich)
- Fächerangebot
- Organisationsform (Struktur, Zugang, Verweildauer)
- Abiturprüfung (EPA – einheitliche Prüfungsanforderungen) und Leistungsbewertung

### **3. Erlaubte Unterschiede in der Ausgestaltung der KMK-Abkommen:**

- Dauer der einzelnen Schularten: z. B. Gymnasien mit acht- und neunjähriger Laufzeit
- Sommerferienregelung: rollierendes System; aber Ausnahmen für Bayern und Baden-Württemberg; beide Länder haben Termine am Ende des Sommers.
- Bezeichnungen von Schulen: Gesamtschule als zusätzlicher Typ; neu in Baden-Württemberg: Gemeinschaftsschulen (vgl. Schulgesetzänderung von 2012)
- Dauer der Grundschulzeit (vier, fünf oder sechs Jahre)
- Aufnahmeverfahren und Gestaltung der Orientierungsstufe (z. B. als eigenständige Stufe)
- Berufsschule: getrennt vom allgemein bildenden Schulwesen oder integriert
- Verweildauer in der Oberstufe, Funktion der Klassen 11 (G 9) oder 10 (G 8), Zuordnung der Klasse 10 (Mittel- oder Oberstufe).
- Ausgestaltung der Oberstufe: Leistungskurs-Kombinationen, Pflicht- und Wahlgrundkurse, Bedeutung und Inhalte einzelner Fächer (z. B. Geschichte, Ethik, Chemie, Informatik), Gewichtung der Prüfungsteile.

Weitere Themen der KMK: \_\_\_\_\_

---